



Schweizerischer  
Gemeindeverband

Association des  
Communes Suisses

Associazione dei  
Comuni Svizzeri

Associaziun da las  
Vischnancas Svizras

3322 Urtenen-Schönbühl  
Postfach  
Solothurnstrasse 22  
Tel. 031 858 31 16  
Fax 031 858 31 15  
MWST-Nr. 344 307  
[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)  
[www.chcommunes.ch](http://www.chcommunes.ch)  
[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch)

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum  
Abt. Recht & Internationales  
Herr Felix Addor, stv. Direktor  
Stauffacherstrasse 65  
3003 Bern

nur per Mail an: [swissness@ipi.ch](mailto:swissness@ipi.ch)

Urtenen-Schönbühl, 27.3.2008 MLZ/rug

## **Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzesprojekt «Swissness»)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2007 hat uns der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eingeladen, zu den zwei obgenannten Gesetzen Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns.

In den letzten Jahren wurde die «Swissness» in der Werbung neu entdeckt. Viele eingetragene Marken verwenden die Bezeichnung «Schweiz», «Swiss» usw. Klare Regelungen und ein guter rechtlicher Schutz der Bezeichnungen sind notwendig. Der Vorentwurf des Gesetzgebungsprojekts «Swissness» verfolgt diese zwei Hauptziele. Erstens soll der Schutz der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland verbessert werden. Zweitens sollen die Regelungen rund um die Bezeichnungen «Schweiz» und «Schweizerkreuz» präzisiert werden. Dadurch soll Klarheit, Transparenz und damit die Rechtssicherheit dieser Begriffe erhöht werden.

Diese Ziele sollen unter anderem mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (WSchG) erreicht werden.

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet die Revisionsbestimmungen im WSchG, die zu klaren Definitionen und Unterscheidungen zwischen Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schweizer Fahne und Schweizerkreuz sowie zwischen Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen der Gemeinden führen und deren Verwendung regeln. Die Vorlage verstärkt somit konsequent den Schutz der öffentlichen Zeichen. Weiter begrüsst der Verband auch die Weiterführung des Schutzes der amtlichen Bezeichnungen, wie z.B. «Gemeinde», «kommunal». Damit wird das generelle Vertrauen der Einwohnerschaft in Bezeichnungen, die auf amtliche Tätigkeiten schliessen lassen, verstärkt.

Im Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sollen neu Kriterien zur präziseren Bestimmung der geographischen Herkunft eines Schweizer Produkts verankert werden. Der Verband erachtet die Festlegung solcher Kriterien, die zu einem besseren Schutz von Schweizer Produkten führen sollen, als notwendig. Er stimmt vorliegender Vorlage vollumfänglich zu. Das Schweizerkreuz und die Bezeichnung «Schweiz» mit entsprechenden Bildzeichen oder anderen Elementen, die auf bestimmte Regionen oder Gemeinden schliessen lassen, werden immer häufiger auf Produkten und Dienstleistungen im In- und Ausland verwendet, so z.B. das Matterhorn oder der Mythos «Heidi». Für die Gemeinden und Städte, die insbesondere vom Tourismus leben, ist es wichtig, dass das typisch Schweizerische, «die Swissness», das mit der Erwartung von qualitativ hochwertigen, zum Teil innovativen Produkten und Dienstleistungen eng verknüpft ist, in der Werbung nicht missbraucht wird. Zum Image der Schweiz, ihrer Regionen und Gemeinden, muss mehr Sorge getragen werden.

Ob der vorliegende Revisionsentwurf im Vollzug zum erhofften Schutz führt, kann nicht beurteilt werden, fehlen doch auch entsprechende Hinweise auf Erfahrungen auch aufgrund ausländischer Gesetze. Deshalb beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Gesetzes ein entsprechendes Monitoring eingesetzt wird, damit die Effizienz und die Effektivität des Gesetzes laufend überprüft werden kann.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:

Die stv.Direktorin:



Dr. Ulrich Isch

Maria Luisa Zürcher, Fürsprecherin

Kopien an:

- Vorstandsmitglieder Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband, Bern